

Jugendhilfeausschuss:

26.05.2025

Tagesordnungspunkt: 5

Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG);

a) Richtlinie zur Umsetzung des GaFöG

b) Vereinbarung über die Umsetzung des GaFöG mit den Verbandsgemeinden im Westerwaldkreis

Vorlage-Nr.:

0169/XI

Sachlage:

Mit in Kraft treten des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG - § 24 Abs. 4 (neu) SGB VIII), haben Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung. Aus dem Rechtsanspruch ergibt sich keine Pflicht das Angebot wahrzunehmen. Der Anspruch beginnt für jedes Kind im Schuljahr 2026/2027, das die erste Klasse besucht und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 jährlich um eine Klassenstufe erweitert. So haben ab dem Sommer 2029 alle Kinder der Grundschule einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung in einem Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien, das Land kann eine Schließzeit von bis zu vier Wochen regeln. Es kann von einer Betreuungszeit von 10 Wochen ausgegangen werden. Eine entsprechende Regelung steht noch aus.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Gesamtverantwortung - Planung und Finanzierung), damit gegen den Westerwaldkreis. Dem gesetzlichen Anspruch, der im schulischen Kontext steht (an den Wochentagen), wird im Rahmen der schon bestehenden Angebote in den Verbandsgemeinden, der Ganztagschule in Angebotsform (GTSA) sowie der betreuenden Grundschule (BGS), bereits jetzt schon Rechnung getragen. Rund 60 % der Grundschulplätze (Schülerzahl: ca. 8.400) sind schon Ganztagsplätze. Ein bedarfsgerechtes Angebot, durch Bedarfsabfragen vor Ort in den Verbandsgemeinden ermittelt, erfüllt den Rechtsanspruch. In diesem Zusammenhang sind die schulischen Vorgaben (SchulG und Schulordnung für die Grundschulen) bindend.

Regelungen für die Umsetzung der Ganztagsbetreuung und der Ferienbetreuung sind notwendig. Die Verwaltungen - Jugendamt und Verbandsgemeinden - haben eine "Richtlinie zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)" ausgearbeitet, in der die Planung, Umsetzung und Abwicklung aus verwaltungstechnischer Sicht sowie das Festlegen von Bedingungen für die Inanspruchnahme durch die Anspruchsberechtigten geregelt werden.

Die Kinderbetreuung während der Ferien bedarf einer gesonderten Betrachtung und soll in

und durch die Verbandsgemeinden, vorwiegend in deren Schulen, im Auftrag des Westerwaldkreises umgesetzt werden. Hierzu bedarf es einer (Kooperations-)Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden und dem Westerwaldkreis, die das Jugendamt mit den Verwaltungsspitzen und den Verbandsgemeindeverwaltungen in gemeinsamen Arbeitsgruppentreffen ausgearbeitet und abgestimmt hat. Neben grundsätzlichen Regelungen sind Festlegungen zur personellen Ausstattung, eine Aufgabenbeschreibung, der Rahmen für die Ferienbetreuung, sowie die Finanzierung durch den Westerwaldkreis schriftlich zu fixieren.

Für die Finanzierung der Ferienangebote gewähren Bund und Land keine Zuschüsse. Bund und Land sehen keine Konnexität, keine Verpflichtung zur Ausfinanzierung der übertragenen Aufgabe. Der Westerwaldkreis muss die gesamten Kosten für die Ferienbetreuung einschließlich Verpflegung aus eigenen Mitteln aufbringen. Beiträge in einer angemessenen Höhe können und müssen von den Eltern erhoben werden. Die Festlegung der Kostenbeiträge sowie möglicher Ausnahmen (Erlass/Teilerlass) und eine Geschwisterermäßigung sind ebenfalls Bestandteil der Richtlinie.

Die Verwaltung hat die Kosten, insoweit es im Vorhinein möglich ist, überschlägig ermittelt. Einnahmen und Ausgaben sind nur schwer in Zahlen zu fassen. Die Kalkulationsmodelle beruhen auf unterschiedlichen Annahmen in Bezug auf die teilnehmenden Kinder und auf unterschiedlich hohen Elternbeiträgen. Die Verwaltung ist in ihren Berechnungen u. a. von einer Teilnahme von 10, 20, 30 bzw. 40 % der Schüler ausgegangen. Die überschlägig ermittelten Kosten (Verwaltungsfachkräfte, Sozialfachkräfte, Betreuer, Sachkosten und Verpflegung) werden bei ca. 3,5 bzw. 8,5 Mio. € liegen. Die möglichen Einnahmen, bei unterschiedlich hohen Elternbeiträgen je Woche, differieren, wenn man eine Mindereinnahme von rund 30 % durch Erlass- und Teilerlassfälle und eine Geschwisterermäßigung berücksichtigt, in der Höhe sehr stark. Die beim Westerwaldkreis verbleibende Kostenlast liegt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schülerzahlen und Elternbeiträge zwischen 2,0 und 6,2 Mio. €.

Unter Zugrundelegung von unterschiedlichen Schülerzahlen und Elternbeiträgen ergibt sich eine in der nachstehenden Tabelle dargestellte prozentuale Belastung für den Westerwaldkreis:

Kreisanteil

				Elternbeitrag (je Woche einschl. Verpflegung)			
Belegung	Schüler	Betreuer	Ausgaben	250 €	200 €	150 €	100 €
10%	840	105	3,5 Mio. €	2,0 Mio. €	2,3 Mio. €	2,6 Mio. €	2,9 Mio. E
				58 %	66 %	75 %	83 %
20%	1.680	210	5,2 Mio. €	2,2 Mio. €	2,8 Mio. €	3,4 Mio. €	4,0 Mio. €
				43 %	54 %	66 %	77 %
30%	2.520	315	6,6 Mio. €	2,4 Mio. €	3,2 Mio. €	4,1 Mio. €	5,0 Mio. €
				35 %	48 %	61 %	74 %
40%	3.360	420	8,5 Mio. €	2,6 Mio. €	3,8 Mio. €	5,0 Mio. €	6,2 Mio. €
				30 %	44 %	58 %	72 %

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgelegte Richtlinie und Vereinbarung:

➤ Richtlinie zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)

und

➤ Vereinbarung über die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)
zu beschließen.